



GlideZeit - Flugschule Tübingen
Herrn Wilfried Grau
Auf dem Kies 13
74372 Sersheim

Gmund, 02.10.2018 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Österberg", 72072 Tübingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der GlideZeit - Flugschule Tübingen vom 28.07.2018 die Erlaubnis „Österberg“ des DHV vom 29.02.1996, zuletzt verlängert am 19.11.2001, (Ursprungserlaubnis des RP Tübingen vom 27.10.1987) wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Österberg“, vom 29.02.1996, zuletzt verlängert am 19.11.2001, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte bezeichneten Start- und Landeflächen mit den Koordinaten: Startplatz N 48°31'28.8" O 9°04'10.4, Landeplatz N 48°31'38.7" O 9°04'08.2", Gemarkung Tübingen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Tübingen – GlideZeit und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Windgeschwindigkeiten und -richtungen, die eine sichere Ausbildung nicht mehr gewährleisten, ist der Flugbetrieb einzustellen.
2. Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Flugschüler und Gäste gesperrte Zufahrten am Österberg nicht befahren.
3. Das Überfliegen von Personen, die sich am Österberg aufhalten, ist nicht gestattet. Der das Fluggelände querende Weg Nr. 975 darf nur überflogen werden, wenn sich dort keine Fußgänger aufhalten.
4. Der Weg Nr. 1941 (Haldenweg) am Fuße des Fluggeländes darf nicht überflogen werden.
5. Die Pächter der Schafweide sind vom Flugbetrieb zu unterrichten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.02.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Österberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel befristet erteilt. Zuvor wurde das Gelände aufgrund der Erlaubnis des RP Tübingen vom 27.10.1987 befliegen. Zuletzt wurde sie am 19.11.2001 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 28.07.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Tübingen wurde mit Schreiben vom 31.07.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 12.09.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb